

RS OGH 2018/5/23 15Os33/18v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2018

Norm

StGB §283 Abs1 Z1

Rechtssatz

Aufstacheln ist mehr als Auffordern und entspricht dem Begriff des Hetzens § 283 Abs 2 StGB idF BGBl I 2011/103). Hetze ist eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zu Hass und Verachtung. Hass ist eine menschliche Emotion scharfer und anhaltender Antipathie. Bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen, genügen nicht.

Entscheidungstexte

- 15 Os 33/18v
Entscheidungstext OGH 23.05.2018 15 Os 33/18v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132087

Im RIS seit

19.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at